

## **Begründung**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 163 „Kita Heinrich-Baden-Weg“  
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan)  
für die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kita) in Bremen-Oberneuland am  
Heinrich-Baden-Weg  
(Bearbeitungsstand: 15.04.2024)**

### **A) Plangebiet**

#### 1. Lage, Entwicklung, Zustand

Das insgesamt ca. 8.730 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst das komplette Flurstück 34/21 sowie den östlichen Teil des Flurstücks 37/1 in der Gemarkung VR 290, Flur 290. Es befindet sich auf dem Gelände des Bremer Hockey Clubs (BHC) im Stadtteil Bremen-Oberneuland nördlich und südlich des Heinrich-Baden-Weges. Im Süden schließen an die Vorhabenfläche die Fußballfelder des FC Oberneuland (FCO) sowie die Bundesautobahn 27 (A27) an, im Norden die Spielfelder des Hockeyvereins sowie das Areal des Golfclubs Oberneuland.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung der Planurkunde zu entnehmen.

Das Plangebiet kennzeichnet aktuell nördlich des Heinrich-Baden-Weges die Parkplatzfläche des BHC und Golfclubs. Die Bestandstribüne im Nordwesten des Plangebietes (außerhalb des Plangeltungsbereiches) kennzeichnet die einzige bauliche Anlage auf dem Areal. Südlich des Heinrich-Baden-Weges liegen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker/Feld) und die Spielfelder des FCO.

Das Parken auf dem Bestandsparkplatz erfolgt derzeit im westlichen Bereich in der Nähe des Walls in Queraufstellung (Stellplätze für den BHC) mit schräg verlaufender Erschließung über den Heinrich-Baden-Weg und im Osten in Schrägaufstellung (für den Golfverein) mit Hilfe einer Ringschließung ebenfalls über den Heinrich-Baden-Weg.

Auf dem Gelände des jetzigen Parkplatzes sowie entlang des Heinrich-Baden-Weges gibt es vereinzelten Baum- und Strauchbestand.

Die gegenwärtige und zukünftige Erschließung erfolgt im Osten über den Heinrich-Baden-Weg, über dessen weiteren Verlauf die Rockwinkeler Landstraße erreicht wird, in der die Buslinien 33 und 34 verkehren.

Das Gelände ist nahezu eben und grenzt nur im Westen an einen kleinen Wall an, der von der Zuschauertribüne nach Süden verläuft. Die Ackerfläche südlich des Heinrich-Baden-Weges liegt rd. 0,50 m tiefer als das Areal nördlich (Parkplatz) des Weges.

Das nahe Umfeld des Plangebietes wird einerseits durch die Sportaktivitäten auf dem Gelände des BHC, andererseits durch die Nähe zur Autobahn geprägt.

Nach der Umstrukturierung soll mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 163 die zukünftige Kita auf der Fläche des jetzigen Parkplatzes angesiedelt und die entsprechenden Stellplätze nach Süden verlagert werden. Die Kita soll damit gleichsam als Auftakt in die Sportwelt fungieren.

#### 2. Geltendes Planungsrecht

Im aktuellen Flächennutzungsplan Bremen sind die zu überplanenden Flächen als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt. Damit entspricht der

vorhabenbezogene Bebauungsplan 163 dem Entwicklungsgebot des Flächennutzungsplans.

Für Teile des Plangebietes liegt bereits Planungsrecht vor. Es handelt sich dabei zum einen um den seit dem 11.09.2012 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 80 „für die Errichtung eines Golfclubhauses am Heinrich-Baden-Weg in Bremen-Oberneuland“, der u.a. die jetzige Stellplatzfläche als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stellplatzanlage) planungsrechtlich sichert. Zum anderen überlagert der Bebauungsplan (B-Plan) 862 aus dem Jahr 1975 die gesamte Fläche als „öffentliche Sportanlage“.

## **B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes**

### 1. Erforderlichkeit und Planungsziele

Anlass der Planung ist es, auf dem Gelände des Bremer Hockeyvereins eine sportbezogene Kindertagesstätte zu errichten und damit ein zusätzliches Angebot zur Kinderbetreuung im Stadtteil Oberneuland zu schaffen. Schon im Jahr 2017 bestand die Idee eines umfänglichen Kita- und Sportparks mit Räumlichkeiten für Nachwuchssportler, pflegebedürftige Kinder und einer Physiotherapiepraxis, welche jedoch aufgrund der beengten Straßenverhältnisse und der nicht gesicherten Erschließung vor Ort wieder aufgegeben werden musste. Da der Bedarf an Kita-Plätzen im Stadtteil jedoch massiv ist, hat der BHC die Planung für eine sportbezogene Kita stetig vorangetrieben.

Mit Beschluss des B-Plans 2371 „Oberneulander Mühle“ (rechtskräftig seit 8.5.2023) und der damit verbundenen Schaffung von 198 Wohneinheiten an der Rockwinkeler Landstraße entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Kitaplätzen im Stadtteil Oberneuland.

Die Entfernung des neuen Siedlungsareals rund um die Oberneulander Mühle zur geplanten Kita am Heinrich-Baden-Weg beträgt rd. 1 km und unterstreicht damit das Erfordernis einer derartigen Einrichtung am gewählten Standort. Auch die fuß- und radläufige Erschließung nach Westen über den Heinrich-Baden-Weg und die Autobahn 27 (A27) in die Stadtteile Blockdiek und Neue Vahr Süd-Ost stellen attraktive, kurze Anbindungen für die zukünftige Kita dar. In rd. 400 m fußläufiger Entfernung befindet sich die Straßenbahnhaltestelle Erkelenzer Straße der Straßenbahnlinie 1, um großräumige Bedarfe mit dem ÖPNV-Anschluss abzudecken.

Das Projekt ist zwingend erforderlich, um die Zielversorgungsquote von 60 % in Oberneuland, Osterholz und der Vahr zu erreichen und somit den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter zu gewährleisten.

Der Kita-Ausbau in Oberneuland ist in den vergangenen 4 Jahren stark forciert worden, um der Nachfrage nach Plätzen des sich zunehmend verdichtenden Stadtteils gerecht zu werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13a BauGB (siehe unten B3) aufzustellen:

- Sicherung der Erschließung des Grundstücks (südlich Heinrich-Baden-Weg) für den neuen Parkplatz
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das konkrete Vorhaben der Errichtung einer Kindertagesstätte als eingeschossiges Gebäude mit flach geneigten Dächern und Außenspielflächen.
- Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stellplatzanlage).

## 2. Vorhabenbeschreibung

Die HBW Grundstücks GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin für den Bremer Hockey Club hat großes Interesse an einer Kindertageseinrichtung auf seinem Sportgelände vor dem Hintergrund der Idee, die Kinder während der Kitazeiten und im Anschluss an diese direkt auf dem BHC-Gelände zu betreuen (sportbezogene Kita).

Das Plangebiet insgesamt ist ca. 9.115 m<sup>2</sup> groß, davon wird auf einer Fläche von ca. 3.425 m<sup>2</sup> die neue Kita errichtet. Nördlich des Heinrich-Baden-Wegs nehmen die Gebäude der Kita ungefähr eine Grundfläche von 1.300 m<sup>2</sup> ein. Die restlichen Flächen werden als Freiflächen gestaltet. Die Ausrichtung der Außenanlagen erfolgt dabei nach Norden zur lärmabgewandten Seite der Autobahn. Südlich des Heinrich-Baden-Weges nimmt die Stellplatzfläche ca. 4.800 m<sup>2</sup> Fläche ein und grenzt an eine ca. 610 m<sup>2</sup> große öffentliche Grünfläche im Osten mit dem Ziel des Schutzes des Wurzelbereiches des alten Baumbestandes außerhalb des Plangebietes (am Vinnenweg).

Die 6-zügige Kita für ca. 100 Kinder soll in einem 1-geschossigen Flachbau aus 3 Gebäudekomplexen untergebracht werden, die über Gänge und Nebenräume miteinander verbunden sind.

Der Gebäudeteil im Westen wird die Gruppenräume 1 und 2 sowie ihre dazugehörigen Nebenräume beherbergen. Ergänzt werden sie durch sanitäre Räumlichkeiten, Technikräume und einem Abstellraum.

Der Verbindungsgang zum mittleren Gebäude nimmt das Kinderbistro ein.

Das mittlere Gebäude kennzeichnet die Gruppenräume 3 und 4 mit ihren dazugehörigen Nebenräumen, sanitäre Einrichtungen sowie das Büro der Kitaleitung. Im sich daran anschließenden Verbindungsgang finden sich Foyer und Elterncafé. Die Gruppenräume 5 und 6 mit ihren dazugehörigen Nebenräumen befinden sich im östlichsten Gebäudeteil zusammen mit Personalräumen, sanitären Einrichtungen und der Küche. Südlich daran grenzt ein multifunktionaler Raum/ eine Bewegungshalle.

Die geplanten Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8-16 Uhr. Früh- und Spätbetreuung wird von 7.30 - 17.00 Uhr sein.

## 3. Planverfahren

Im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes ist Bremen daran interessiert, Innenentwicklungsvorhaben vor Außenentwicklungsvorhaben zu unterstützen.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 163 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VE)) handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, denn sie beinhaltet die Schaffung einer sozialen Einrichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereiches. Daher soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt: Das Plangebiet befindet sich in einem von Siedlungstätigkeit geprägten Gebiet der Stadt und die überbaubare Grundstücksfläche beträgt im Sinne von § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) mit 9.115 m<sup>2</sup> weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Mit Blick auf § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB begründet die Planung auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bzw. nach Landesgesetz erfordern und bereitet diese auch nicht vor.

Von der Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird laut Gesetz abgesehen. Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Die Eingriffsregelung nach § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 1a

Absatz 3 Satz 1 BauGB wird daher nicht angewendet. Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne von § 2 BauGB nicht erforderlich. Es werden gleichwohl die Umweltbelange ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (siehe unten D, Seite 14 fortfolgende (ff.)). Von der Möglichkeit zum Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird in diesem Verfahren abgesehen.

#### 4. Vereinbarkeit mit der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB

Der vorliegende Bebauungsplan ist mit der Raumordnung vereinbar; das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG, BremGBI. 2023, Seite 613) wurde angewandt. Nicht nur wegen seiner Kleinräumigkeit, sondern auch und gerade wegen der geplanten Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Kindertagesstätte ist der Plan mit der Raumordnung vereinbar.

### **C) Planinhalt**

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Für den Standort der auf dem Vorhabengrundstück geplanten Kindertagesstätte wird diese im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Mit Blick auf § 12 Absatz 3a BauGB wird mit der Festsetzung der zweckgebundenen Gemeinbedarfsfläche daher die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens auf solche Vorhaben beschränkt, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet. Daher sind Vorhaben, die zwar vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan 163 erfasst werden, also zulässige Nutzungen innerhalb der festgesetzten, zweckgebundenen Gemeinbedarfsfläche sind, nicht aber vom Durchführungsvertrag, unzulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Anzahl der Vollgeschosse sowie durch die maximalen Gebäudehöhen für das Vorhaben bestimmt.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird keine Grundflächenzahl festgesetzt, um dem vorhabenbezogenen Charakter des B-Plans gerecht zu werden und dem Vorhabenträger die entsprechende Freiheit diesbezüglich einzuräumen. Die durch die Festsetzung erreichte Grundflächenzahl beträgt ca. 0,5. Die überbaubare Grundstücksfläche ist voll ausnutzbar. Die Geschossigkeit wird auf 1 Vollgeschoss begrenzt und damit dem städtebaulichen Bild der Umgebung Rechnung getragen bzw. die Intention der Architekten untermauert, die zukünftige Kita als Auftakt der Sportwelt BHC zu errichten.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird keine spezifische Bauweise festgesetzt.

#### 3. Baugrenzen

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich grob an dem geplanten Bauvorhaben. Die Abstände gemäß Bremischer Landesbauordnung (LBO) können auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen werden bzw. wird für die südliche Baugrenze eine Ausnahme gemäß § 30 Absatz 2 ff. in Anspruch genommen. Demnach dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen. Der Abstand der Baugrenze am südöstlichen Rand beträgt rd. 2,00 m.

Nach Norden, Osten und Westen wird die Baugrenze jeweils um bis zu 3,00 m über die geplanten Gebäudekanten hinaus versetzt. Damit sind geringfügige Spielräume für das Baugenehmigungsverfahren gegeben. Ausnahme bildet der nordöstlichste Gebäudeteil

der geplanten Kita. Hier fällt die südliche Gebäudekante mit der Baugrenze zusammen, um den erforderlichen Abstand zum Nachbargrundstück zu gewährleisten. Parkplätze und deren Zufahrten sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig und befinden sich südlich des Heinrich-Baden-Weges auf einer gesonderten Fläche.

#### 4. Verkehrliche Erschließung

Teil der Planung ist die Neuplanung der Stellplatzanlage auf der Südseite des Heinrich-Baden-Weges. Zielsetzung der Planung ist es, ein Erschließungs- und Stellplatzsystem für die geplante Kita zu erzielen und den Anschluss an das bestehende Verkehrsnetz des Heinrich-Baden-Weges zu gewährleisten. Dabei wird das bestehende Erschließungssystem für die äußere Erschließung beibehalten und die Anordnung der Stellplätze und Fahrgassen neu nach Süden auf eine bisherige Ackerfläche verlegt. Die Verkehrsflächen sind entsprechend den heutigen Bedürfnissen und dem Stand der Technik zu erarbeiten.

#### Planungsgrundlagen

Die dieser Begründung zugrundeliegenden Planungsgrundlagen sind:

- Architektonischer Entwurf Hetkamp Architekten (Stand: 02.02.2023)
- Verkehrsuntersuchung, planersocietät (Stand: Februar 2023)
- Schalltechnische Untersuchung, T&H Ingenieure (Stand: 21.02.2023)
- Vermessungsplan, Horst Vermessung (Stand: 04.08.2021)
- Kataster und Laserscan Geoinformation Bremen (Stand: 12.03.2019)

Die Erschließung der Fläche erfolgt wie bisher von der Rockwinkeler Landstraße im Osten über den Heinrich-Baden-Weg und die neu zu schaffende private Wendeanlage.

Radfahrende und Fußgänger nutzen dieselbe Zuwegung, können darüber hinaus aber auch aus Richtung Westen (aus der Vahr) über den Heinrich-Baden-Weg und die Autobahnbrücke das Gelände des BHC erreichen. Weitere fußläufige Verkehre gelangen aus Süden über den Vinnenweg auf das Areal der Kita.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Heinrich-Baden-Weges und die Einmündung auf die Rockwinkeler Landstraße wurde ein Verkehrsgutachten von der Planersocietät erarbeitet (Verkehrsgutachten Hockey-Club Bremen, Planersocietät, Stand: Februar 2023).

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Verkehrsaufkommensabschätzung sowie eine Verteilung der Neuverkehre mit einer entsprechenden Leistungsfähigkeitsbetrachtung vorgenommen. Zudem wurde eine Empfehlung zur geplanten Stellplatzsituation gegeben und eine kurze Mobilitätsstrategie dargelegt.

Gemäß den Ausführungen im Verkehrsgutachten ergeben sich durch den Kita-Neubau in der Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Verkehrserzeugung 235 Kfz-Fahrten an einem Werktag (jeweils 50 % als Quell- und 50 % als Zielverkehr). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auch zu den nachmittäglichen Spitzenzeiten mit dem zusätzlichen Verkehr durch die geplante Kita am Knotenpunkt Heinrich-Baden-Weg/Rockwinkeler Landstraße dieser noch leistungsgerecht abgewickelt werden kann (Qualitätsstufe D).

Aus dem Gutachten:

„Der vorfahrtsregelte Knotenpunkt Heinrich-Baden-Weg/ Rockwinkeler Landstraße kann den zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Die mittleren Wartezeiten insbesondere des Linksabbiegerstroms nimmt in der vormittäglichen Spitzenstunde geringfügig zu. Derzeit weist der Knotenpunkt in der nachmittäglichen eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität auf (Stufe B und A); ausschlaggebend ist jeweils der Linksabbiegerstrom vom Heinrich-Baden-Weg in die Rockwinkeler Landstraße. Mit dem Neuverkehr sinkt die Qualität in

der nachmittäglichen Spitzenstunde auf Stufe D (ausreichende Verkehrsqualität). Erwähnenswert sei an dieser Stelle jedoch, dass es sich in der nachmittäglichen Spitzenstunde um eine geringe Grenzwertüberschreitung handelt (Erhöhung der mittleren Wartezeit auf 30,6 Sekunden; Grenzwert der Stufe C liegt bei 30 Sekunden).“

Hinsichtlich des Stellplatzbedarfes ergibt sich auf Basis des neuen Mobilitätsortsgesetzes (MobBauOG) ein Bedarf an 5 Kfz-Stellplätzen (1 Stellplatz je Gruppenraum) und 10 Fahrradabstellplätzen (2 je Gruppenraum). Die Planungen sehen zukünftig die Verlagerung der Stellplatzanlage mit aktuell 89 Stellplätzen aus dem Bestand der bisherigen Stellplatzanlage sowie den Bedarf an neuen Stellplätzen (5 Stück) nach dem MobBauOG vor.

Auf Grund der konkreten planerischen Situation, werden auf der Rechtsgrundlage des § 86 Absatz 3 LBO in Abweichung vom MobBauOG vier weitere zusätzliche Stellplätze festgesetzt.

In Summe werden am neuen Standort 101 Stellplätze bereitgestellt. Davon fallen 8 Stellplätze auf Elektroautos mit der entsprechenden Ladeinfrastruktur und 4 Stellplätze auf Menschen mit Behinderung. Aus gutachterlicher Sicht sollten drei der geplanten Kfz-Stellplätze den Beschäftigten der Kita vorbehalten bleiben (Kennzeichnung mit „nur für Beschäftigte“ empfohlen). Mit 36 geplanten und überdachten Radabstellplätzen kann der vorgegebene (MobBauOG) und ermittelte Bedarf hier ebenfalls abgedeckt werden.

Die gesamte Stellplatzanlage wird als private „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt; die Wendeanlage im Osten wird zusätzlich mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit belegt. Der Heinrich-Baden-Weg bleibt im östlichen Teil im Bereich der Wendeanlage wie bisher öffentliche Straßenverkehrsfläche (siehe VE 80). Im weiteren Verlauf wurde der Weg bereits seit 29.04.2014 entwidmet und stellt damit keine öffentliche Verkehrsfläche mehr dar. Als Begleitmaßnahmen zum Kita-Neubau soll eine farbliche Kenntlichmachung der Zugänge zur Stellplatzanlage auf dem Heinrich-Baden-Weg erfolgen, der im Heinrich-Baden-Weg angeordnete verkehrsberuhigte Bereich durch Piktogramme verdeutlicht werden und an der Rockwinkeler Landstraße auf Höhe des Heinrich-Baden-Weges ein Fußgängerüberweg geschaffen werden.

#### Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Die Stellplätze für den Kfz-Verkehr werden südlich des Heinrich-Baden-Weges gemeinsam mit den zu kompensierenden Stellplätzen für den Hockey- und Golfclub auf einer neu festgesetzten Fläche untergebracht. Drei Stellplätze in der Nähe der Kita sind gemäß Empfehlung dem Personal vorbehalten, das in der Regel nur eine An- und Abfahrt pro Tag benötigt. Der durch die Kita induzierte Hol- und Bringverkehr wird im Zufahrtsbereich nahe des Kita-Eingangs abgewickelt.

Zur Ordnung der erforderlichen Stellplätze innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für Stellplätze in der Planzeichnung festgesetzt, die sich am Freiflächenkonzept orientiert. Innerhalb dieser Fläche ist die Realisierung von insgesamt 98 Stellplätzen vorgesehen, darunter 4 Behinderten- und 8 E-Mobilitätsstellplätze.

Die nach Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz erforderlichen 10 Fahrradabstellplätze (2 je Gruppenraum) werden entsprechend dem Freiflächenkonzept in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang (22 Stück) angeordnet. Dies übersteigt die gutachterlich/gesetzlich empfohlene Anzahl um 12 Fahrradabstellplätze und soll dazu beitragen, alternative Voraussetzungen zum motorisierten Hol- und Bringverkehr zu bieten.

Die Parkplätze werden auf einer Fläche geplant, die eine mittlere bioklimatische Bedeutung hinsichtlich des Kaltluftliefervermögens hat. Der größtmögliche Erhalt dieser

Bedeutung wird durch eine entsprechende Umsetzung der Parkplätze sichergestellt. Eine Flächenversiegelung wird dahingehend minimiert, als dass die Parkplätze und der Fahrbahnaufbau in Ökopflaster (versickerungsfähige Fugen) hergestellt werden. Lediglich die Wendeanlage wird in Asphaltbauweise hergestellt. Zudem erfolgt eine großzügige Eingrünung der Stellplätze (siehe Punkt 5. „Freiflächen und Begrünung“).

Die Anlieferung der Frischeküche der Kita erfolgt am östlichen Zugang des Kita-Gebäudes.

#### 5. Freiflächen und Begrünung

Bepflanzungen (Hecken und Bäume) sind im Rahmen der neuen Stellplatzanlage und der Außenraumgestaltung der Kita geplant und festgesetzt.

Das Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen), wonach Flachdächer bis 15 Grad Neigung begrünt werden müssen, ist anzuwenden. Dies trifft auf die Dächer der Verbindungsbauten zu, die entsprechend eine Dachbegrünung erhalten.

Durch die geplante Dachbegrünung sowie die Baumpflanzungen auf dem Gelände der Kita und der Stellplatzanlage führt die Planung zu einer Verbesserung der Umweltsituation im nördlichen Planbereich.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 163 festgesetzte öffentliche Grünfläche hat die Zweckbestimmung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft, konkret des Schutzes des vorhandenen Baumbestands östlich des Vinnenweges. Innerhalb dieser Fläche verläuft die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Heinrich-Baden-Weg und Vinnenweg. Die Fuß- und Radwegeverbindung stellt keine offizielle und/oder gewidmete Verkehrsfläche dar.

#### 6. Bäume

Es liegt ein Baumkataster (ÖbVi Horst, Stand: 04.08.2021) für die geschützten Bestandsbäume innerhalb des Plangeltungsbereiches (7 Stück) und ein Baumbestandsplan/eine Baumkartierung eines Sachverständigenbüros (ppr Freiraum+Umwelt, Stand 15.12.2022) auch für diejenigen geschützten Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches am Heinrich-Baden-Weg und am Vinnenweg sowie für die ungeschützten Bäume vor. Insgesamt gibt es 15 Bestandsbäume auf dem zu beplanenden Areal. Grundlage hierfür ist ein Baumbestandsplan/ eine Vermessung aus dem Jahr 2017 (ÖbVi Schaefer, Stand 29.08.2017).

Von den 7 nach Bremer Baumschutzverordnung geschützten Bäumen sind zwei Bäume zur Realisierung des Vorhabens zu fällen. Dabei handelt es sich um zwei Eichen (Baum Nr. 2 und Nr. 9, Kartierung von ppr) auf dem Areal der geplanten Kita nördlich des Heinrich-Baden-Weges und auf der Stellplatzanlage südlich des Heinrich-Baden-Weges.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das FFH-Gebiet „Parks in Oberneuland“ mit dem Schutzzweck des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in ca. 150 m nördlich des Plangeltungsbereiches anschließt, wurden diese Bäume als Verdachtsbaum des Eremiten gutachterlich untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an dem Geländetag/Untersuchungstag keine Bruträume des Eremiten nachgewiesen wurden. An den potentiellen Brutbäumen wurden kleinere Höhlungen festgestellt, aber direkte Besiedlungsspuren des Eremiten konnten an diesem Baum nicht gefunden werden. Einer Bebauung steht aus Sicht des Eremitenschutzes nichts entgegen (Axel Bellmann, Käferkundliches Gutachten, Stand: 24.11.2022).

Acht ungeschützte Bäume (Birken, Baum Nr. 18-20, Kartierung von ppr) entfallen im südöstlichen Planungsbereich der Kita.

Der erforderliche Ausgleich für die Fällung von nach der Verordnung zum Schutze des

Baumbestandes im Land Bremen geschützten Bäume (Baumschutzverordnung) richtet sich u.a. nach dem Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe). Die zu fällenden Eichen mit einem Stammumfang von 1,10 m bis 2,20 m wird mit je 3 Neupflanzungen ersetzt. Diese neuen Baumpflanzungen erfolgen ergänzend mit weiteren 35 Bäumen im Geltungsbereich auf der geplanten Parkplatzfläche und sind im Vorhaben- und Erschließungsplan eingezeichnet, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Das aktuelle Mobilitätsortsgesetz sieht eine Begrünungsquote von 4:1 vor, so dass bei 4 zusammenhängenden Stellplätzen die Anpflanzung eines großkronigen Laubbaumes erforderlich wird. 42 Neupflanzungen entstehen mit der neuen Planung insgesamt auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage. Es werden 42 Bäume gepflanzt (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.2), so dass hier über den Bedarf (min. 25 + 6 Bäume) hinaus geplant wurde. Die Bäume werden dabei unregelmäßig auf der Fläche verteilt.

Im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen nach der Bremer Baumschutzverordnung zuzüglich 1,50 m Wurzelschutzbereich können Versiegelungen und Fundamente am Heinrich-Baden-Weg nur zugelassen werden, wenn besondere Vorkehrungen zum Wurzelschutz getroffen werden. Die Ausnahmeregelung dient dem Schutz der Bäume und ermöglicht dem Vorhabenträger bestimmte Maßnahmen im Wurzel- und Kronentraufbereich plus 1,50 m umsetzen zu können.

5 Bäume entlang des Heinrich-Baden-Weges (1 auf der Nordseite, 4 auf der Südseite) werden erhalten und durch die Anpflanzung eines weiteren Baumes im Bereich der Kita-Retentionsfläche, die sich westlich des Haupteingangs befindet, ergänzt.

Die Baumarten werden im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt.

Zudem sind zwischen den Stellplatzreihen sowie im Norden und Süden zur Eingrünung und Abschirmung Heckenpflanzungen vorgesehen, die als Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

## 7. Immissionsschutz

Die städtebauliche Planung muss nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen ggf. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zu ihrer Vermeidung oder Minderung, im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgesetzt werden. Solche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmission erfolgen, wenn die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ überschritten sind.

Nicht zuletzt bedingt durch die Lage des Plangebietes an der Autobahn A27 wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro T&H Ingenieure GmbH durchgeführt (Stand: 21.02.2023), die die Schallimmissionen der unterschiedlichen Lärmarten auf das Plangebiet ermittelt hat.

Die Ergebnisse sind nachfolgend themenbezogen zusammengefasst:

### a) Auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärmimmissionen

Es wurden die Geräusche des öffentlichen Verkehrslärms innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des B-Plans (VE) Nr. 163 berechnet und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau/1/, bzw. 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung/3/ beurteilt.

Es wurde ein Immissionsraster in 1,2 m Höhe berechnet. Im Ergebnis für den Verkehrslärm ist festzustellen, dass sich an der am stärksten belasteten

südlichen Plangebietsgrenze des vorhabenbezogenen B-Plans (VE) Nr. 163 Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) tagsüber ergeben. Damit ergeben sich Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005/2/ für Allgemeine Wohngebiete um bis zu 9 dB(A) in der Tageszeit und Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV/3/ um bis zu 5 dB in der Tageszeit. Für die Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte werden in Abschnitt 11.1 des Lärmgutachtens (schalltechnische Untersuchung) Abwägungskriterien und Schallminderungsmaßnahmen diskutiert.

Es wurde eine aktive Schallschutzmaßnahme für den westlichen Außenspielbereich geprüft. Falls ein Außenspielbereich im westlichen Bereich des Kita Gebäudes angeordnet werden soll, ist eine Kompensation in Form von Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Aus gutachterlicher Sicht wird zur Reduzierung der verkehrsbedingten Geräuschemissionen an der westlichen Grundstücksgrenze eine 3,2 m hohe Lärmschutzwand empfohlen. Die genaue Lage der Lärmschutzwand ist dem Gutachten aus Abschnitt 11.1 Abbildung (Abb.) 7 zu entnehmen. Darüber hinaus werden Vorschläge zu Vorgaben zur Grundrissgestaltung und zu passiven Schallschutzmaßnahmen gemacht. Die genauen Überlegungen und Abwägungskriterien hierzu sind detailliert in Abschnitt 11.1 des Berichts dargestellt und schließen in Abschnitt 11.2 mit einem Vorschlag für die textlichen Festsetzungen ab.

Der Empfehlung des Gutachtens zur Errichtung einer 3,20 m hohen Lärmschutzwand wird Folge geleistet. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze wird der bestehende Wall für den Ausbau einer aktiven Schallschutzeinrichtung mit einer Gesamthöhe von 3,20 m als Grünwand genutzt.

#### b) Auf das Plangebiet einwirkende Sportlärmmissionen

Es wurden die Geräuschemissionen, verursacht durch die vorhandenen umliegenden Sportanlagen auf das Plangebiet, ermittelt und nach 18. BImSchV/5/ beurteilt. Es wurden Gebäudelärmkarten für das geplante Gebiet der Kita im Plangebiet in 2,5 m (EG) berechnet. Die Gebäudelärmkarten sind in Anlage 4 des Berichts dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV/5/ zu allen Beurteilungszeiten an den zukünftigen Gebäuden der Kita eingehalten werden können.

#### c) Verkehrslärmwirkung durch die BAB 27 sowie den Heinrich-Baden-Weg

Die Berechnungen zeigen, dass an den Immissionsorten IO A (Heinrich-Baden-Weg 14A) und IO B (Heinrich-Baden-Weg 12) eine Erhöhung der vorhandenen Lärmbelastung zu erwarten ist. Der Grenzwert der 16. BImSchV/3/ wird tagsüber und nachts eingehalten. Darüber hinaus ist an dem Immissionsort IO C (Rockwinkeler Landstraße 57) ebenfalls eine Erhöhung der vorhandenen Lärmbelastung zu erwarten. Der Grenzwert der 16. BImSchV/3/ wird tagsüber eingehalten. Im Nachtzeitraum ist am Immissionsort IO C eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV/3/ im Prognose-Nullfall und -Planfall zu erwarten, jedoch wird der Beurteilungspegel nicht um mindestens 3 dB erhöht. Somit sind bzgl. der Verkehrslärmwirkung keine Maßnahmen nötig.

Die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die aus den Berechnungen resultierenden, erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenbauteile der schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109/10/ sind in Abschnitt 13 des Berichtes dargestellt.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 13 genannten Aufbauten der

Außenbauteile ist das geplante Vorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

## 8. Energie, Entwässerung, Ver- und Entsorgung

### Energie

Die Vorhabenträgerin wird das Vorhaben vollständig im BEG NWG 40-Standard (ehemals KfW-40-Standard) gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) errichten; dies wird vertraglich im Durchführungsvertrag gesichert.

Die Stromversorgung der geplanten Kita erfolgt über einen Netzanschluss und wird unterstützt durch eine Photovoltaik (PV)-Anlage. Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine PV-Errichtungspflicht städtebaulich, gestützt auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB. Im Umfang von mindestens 50 % der belegbaren geeigneten Dachflächen des Kita-Gebäudeneubaus technisch und wirtschaftlich machbar und damit gerechtfertigt. Die Pflicht zum Betrieb wird im Durchführungsvertrag geregelt.

### Entwässerung

Das Entwässerungskonzept für die Kindertagesstätte sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Außenanlagen in einem überirdischen und unterirdischen Mulden-Rigolen-System über Versickerung zu entwässern. Auch das Niederschlagswasser des neuen Parkplatzes wird über Retentionsräume (bewachsene Grünzonen) zwischen den Stellplätzen und in einem Mulden-Rigolen-System entwässert.

Sämtliches auf dem Grundstück der Kita und der Stellplatzanlage anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Örtlichkeit und versickert auf den Flächen der Kita und der Stellplatzanlage.

Das anfallende Schmutzwasser der Verbrauchsstellen (Handwaschbecken, Toiletten et cetera) wird gesammelt und über eine Pumpenanlage in das öffentliche Druckleitungssystem eingeleitet.

Das anfallende Schmutzwasser aus der gewerblichen Küche der Kita wird über entsprechende Systeme (Fettabscheider) gefiltert und dann über eine Pumpenanlage in das öffentliche Druckleitungssystem eingeleitet.

Der Bereich des Plangebietes ist bereits an die weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen.

Die Baugrundeigenschaften sind in einem geotechnischen Bericht beschrieben (Grundbaulabor Bremen, Stand: 11.07.2022). Danach stehen nichtbindige Bodenarten (> 10,00 m mächtig) an. Es handelt sich dabei um Sand und Kies, gemischtkörnig, mit Anteilen bis Blockgröße, stellenweise oberflächennahes Grundwasser (0,50 m bis 1,50 m unter OK Gelände).

Im Bereich der geplanten Kita sind unter einer bereichsweise vorhandenen Oberflächenbefestigung aus 6 cm bis 10 cm starken Pflaster- und Rasengittersteinen ca. 0,6 m bis 1,7 m u. GOK = +2,3 m NHN bis +3,6 m NHN aufgefüllte Sande mit tlw. Lokal schwach schluffigen Beimengungen zu erwarten, die in Teilbereichen massiv Bauschutt- und Betonbeimengungen aufweisen. Darunter stehen Sande mit bereichsweise kiesigen Beimengungen an.

Im Bereich der geplanten Parkplatzfläche stehen unter einer rd. 0,3 m mächtigen Mutterbodendeckschicht Sande an, die mit zunehmender Tiefe auch kiesige Beimengungen aufweisen. In der Bohrsondierung 9 (BS) sind zwischen 0,6 m und 1,0 m u. Geländeoberkante (GOK) stark schluffige Beimengungen festgestellt worden. Die teilweise kiesigen Sande wurden in der Endtiefe der Sondierbohrungen nicht durchteuft. Sie stehen erfahrungsgemäß in einer größeren Mächtigkeit an und werden nach der

Baugrunderkarte Bremen ab – 26 m NHN von Lauenburger Schichten unterlagert.

Nach den durchgeführten Baugrundaufschlüssen sind die teilweise kiesigen Sande der Grundwasserleiter des Hauptgrundwasserstockwerkes. Während der Sondierarbeiten am 23.03.2022 wurde ein Grundwasserspiegel in Ruhe in 1,57 m Tiefe = + 2,10 m MHM eingemessen.

Im Bereich der Baufläche wurden folgende Grundwasserstände des Hauptgrundwasserstockwerkes nachgewiesen:

Höchster Grundwasserstand:	+ 2,8 m NN
Mittlerer Grundwasserstand:	+ 1,9 m NN
Niedrigster Grundwasserstand:	+ 1,8 m NN

Die Bohrungen haben ergeben, dass in der Auffüllung bereichsweise massiv Bauschuttbeimengungen vorhanden sind. Folgende Baugrundverhältnisse sind im Bereich der Bauflächen zu erwarten:

Unter einer Oberflächenbefestigung (nur Kitabereich) bzw. einer Mutterbodendeckschicht folgen teilweise kiesige Sande mit bereichsweise schluffigen Beimengungen.

Die Baugrundaufschlüsse zeigen insgesamt regelmäßige Baugrundverhältnisse, die den allgemeinen Erwartungen entsprechen.

Der Boden ist für eine Versickerung geeignet. Lediglich im Bereich der BS 9 müsste der schluffige Sand durch einen Sand der Bodengruppe SE (eng gestufte Sande) ausgetauscht oder der anfallende Niederschlag in die Bereiche ohne schluffige Beimengungen im Sand geleitet und dort versickert werden.

Neben der konventionellen kanalisierten Entwässerung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Dachbegrünung der flachen Gebäudeteile
- Ausstattung der PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigem Fugenpflaster
- Ausbildung von Versickerungsmulden in den Grünstreifen.

## 9. Hinweise

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Bremer Baumschutzverordnung und der bundesrechtlichen Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt bleiben und von den zuständigen Behörden im Planvollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuwenden sind. Ausnahmen und Befreiungen, z. B. für notwendige Pflegearbeiten von Gehölzen und Vegetationsflächen in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres, sind im Vorwege bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Unter den Hinweisen wird zudem auf angewandte Rechtsvorschriften rein informatorisch verwiesen.

## 10. Rechtsfolgen

Mit der Bekanntmachung dieses Planes treten innerhalb seines Geltungsbereiches sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft (siehe textliche Festsetzung Nummer 1). Zudem treten die festgesetzten Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 163 mit Bekanntmachung in Kraft. Auf die DIN 4109 wird in der Bekanntmachung des Plans hingewiesen.

## **D) Umweltbelange**

Da unter B. 3 erläutert, dass bei der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 163 das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfungsbericht anwendbar ist, werden hier, gleichwohl die von der Planung betroffenen Umweltbelange ermittelt und abwägend bewertet.

### Anlass und Aufgabenstellung

Die HBW Grundstücks GmbH & Co.KG plant am Heinrich-Baden-Weg in Bremen Oberneuland den Neubau einer sportbezogenen Kita auf dem heutigen Parkplatz des Bremer Hockey-Clubs (BHC) sowie des Golf-Clubs Oberneuland (siehe Abb. 1).

Es ist der Bau eines eingeschossigen Flachbaus aus drei über Gänge miteinander verbundenen Gebäudekomplexen für eine 6-zügige Kita geplant. Das Gebäude und die Außenanlagen sollen auf den heute als Parkplatz genutzten Flächen errichtet werden. Die wegfallende Stellplatzanlage soll auf der gegenüberliegenden Seite des Heinrich-Baden-Wegs auf einer heute als Acker genutzten Fläche neu errichtet werden.

Es wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Bezogen auf die Grünordnung sind u.a. die Themen Baumschutz, Artenschutz und Gebietsschutz zu berücksichtigen. Diese drei Aspekte werden nachfolgend betrachtet. Diese beinhaltet somit:

- eine Zusammenstellung der für die Baumbestandserklärung gem. § 3 Nr. 10 der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) notwendigen Daten zum Baumbestand,
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der die zu erwartenden europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt,
- Aussagen hinsichtlich Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“.

Gutachterlich kam es zu folgenden Untersuchungen:

- Verkehrsgutachten von planersocietät (Stand: Februar 2023)
- Schalltechnische Untersuchung (Stand: 21.02.2023)
- Untersuchung des Eremit-Käfers (Stand 24.11.2022)



Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild weiße, gestrichelte Linie stellt den geplanten Geltungsbereich dar [Quelle Luftbild: ©Google Earth]

## 1. Vorgehen

Zur Erfassung der notwendigen Daten wurden am 29.08.2022 und am 12.12.2022 zwei Ortsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden alle im Geltungsbereich des B-Plans sowie in einem Umgriff von 5 m um den Geltungsbereich auf Vogelnester, Horste, Höhlungen sowie Nischen und Spalten untersucht. Außerdem wurden alle für die Baumbestandserklärungen relevanten Informationen aufgenommen.

Die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung, die auf den Ergebnissen der Baumuntersuchungen beruht.

Der Geltungsbereich wird in dieser Unterlage als Untersuchungsgebiet betitelt.

## 2. Baumschutz

Dieses Kapitel stellt die für die Bremer Baumbestandserklärung gemäß § 3 Nummer 10 BremBauVorIV notwendigen Informationen zusammen. Betrachtet werden die gemäß § 1 BremBaumSchVO geschützten Bäume im Geltungsbereich des B-Plans sowie im 5 m-Umkreis dessen. Außerdem werden als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung (Kapitel 5) auch für jene Bäume, die nicht nach BremBaumSchVO geschützt sind, folgende Informationen erfasst: Hinweise auf dauerhafte Vogelnester, Höhlen, Spalten u.ä. als Fledermaus-Quartier geeignete Strukturen. Die Ergebnisse sind in den folgenden Tabellen (Tab.) aufgeführt und im Baumbestandsplan dargestellt.

**Tab. 1: Nach Bremer Baumschutzverordnung geschützte Bäume**

Baumschutz = Schutz während der Bauarbeiten gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920

Nr.	Art	wiss. Name	Umfang (m)	Kronenfläche (m <sup>2</sup> )	Wurzelbereich (m <sup>2</sup> )	Hinweise Vitalitätsschäden, Nester, Höhlen	Fortbestand	Maßnahmen
1	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	3,8	23	374	altersentsprechend Totholz und viele Nischen, Spalten etc.	ja	-
2	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	2,2	14	194	ein Ausbruch, sonst vital	nein	-
3	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	1,2; 0,85; 0,8; 1,0; 1,15; 0,9	11	119	mehrstämmig, ein Stämming gekappt, diverse Höhlen	ja	Baumschutz
4	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,5	13	137	-	ja	Baumschutz
5	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	2,0	10	118	Spalten, Nischen usw. können nicht ausgeschlossen werden (schlecht einsehbar)	ja	Baumschutz
6	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,5	12	150	Spalten, Nischen usw. können nicht ausgeschlossen werden (schlecht einsehbar)	ja	Baumschutz
7	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,52	12	135	Krone licht, Stammfuß verdickt	ja	Baumschutz
8	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,55	10	119	Erkrankung am Stamm (schwarzer ggf. bakterieller Ausfluss)	ja	Baumschutz
9	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,2; 1,1	12	148	unklar ob zwei Individuen oder zweistämmig	ja	Baumschutz
10	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,6	10	116	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
11	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,8	15	134	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
12	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,3	19	185	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
13	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,8	11	158	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
14	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	1,3	6	74	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
15	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	1,35	9	104	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-
16	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	1,2	11	99	-	ja	-
17	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	2,4	14	166	normales Totholz, durch Wuchs im Bestand schlecht einsehbar	ja	-

Neben den geschützten Bäumen wurden alle Bäume im Geltungsbereich aufgenommen, die Nester, Höhlen, Spalten oder ähnliche für den Artenschutz relevante Habitate aufweisen:

**Tab. 2: Bäume mit Baumhöhlen – nicht geschützt**

<b>Nr.</b>	<b>Art</b>	<b>wiss. Name</b>	<b>Hinweise (Vitalitätsschäden, Nester, Höhlen)</b>	<b>Fortbestand</b>	<b>Maßnahmen</b>
18	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	Einfeldung und ggf. Höhle	nein	M3 (siehe Kapitel 0)
19	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	Einfeldung und ggf. Höhle; Pilzbefall; absterbend	nein	M3 (siehe Kapitel 0)
20	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	Höhle in Seitenast	nein	M3 (siehe Kapitel 0)

### 3. Erfassung Eremit

#### Vorgehen

Die zu fällenden Bäume auf dem Parkplatz wurden von Axel Bellmann am 23.11.2022 auf Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) untersucht. Dabei wurden alle relevanten Bäume aufgesucht und auf Besiedlungsspuren der Art überprüft. Dies beinhaltete die Aspekte:

- Baumhöhlen, die für eine Besiedlung des Eremiten geeignet sind
- Kotpartikel oder Käferreste am Fuß des Baumes.

#### Ergebnis

Auf dem Parkplatz des Bremer Hockey Clubs in Bremen Oberneuland wurden keine Hinweise auf Vorkommen des Eremiten gefunden. Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes (ca. 200 Meter) sind zwar Eremitenbrutbäume vorhanden, aber die Höhlungen in dem potenziellen Baum auf dem Parkplatz reichen für eine Ansiedlung durch den Eremiten nicht aus. Aufgrund der fehlenden Höhlenstrukturen kann hier auf eine zusätzliche Untersuchung im Juli/August verzichtet werden, welche im Normalfall zur exakten Beurteilung der Bäume notwendig wäre.

### 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

#### Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Ausnahmeregelungen des § 45 BNatSchG.

Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten laut § 44 Absatz 5 BNatSchG folgende Bestimmungen:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aus § 44 Absatz 5 BNatSchG lässt sich ableiten, dass für zulässige Eingriffe ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten Gegenstand einer Artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Die Prüfung erfolgt im Fachbeitrag in zwei Schritten:

1. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird in einem ersten Schritt geklärt, ob relevante Arten und ihre Lebensstätten im Untersuchungsgebiet auftreten und ob diese Arten von den Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können, grundsätzlich betroffen sein können.
2. Für die potenziell betroffenen Arten wird eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt.

### Relevanzprüfung

Betrachtet werden die in Niedersachsen und Bremen heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Konkret beschränkt sich das vertieft zu betrachtende Artenspektrum auf Artengruppen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden und die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Es hat im Untersuchungsgebiet ausschließlich eine Kartierung der altholzbewohnenden Käferart „Eremit“ (*Osmoderma eremita*) stattgefunden. Im Zuge eines anderen, benachbarten Vorhabens wurden im Jahr 2018 Fledermäuse kartiert<sup>1</sup>. Für die übrigen Artengruppen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht durch Kartierungen bestätigt, aber hinreichend wahrscheinlich sind, erfolgt die Relevanzprüfung anhand der potenziellen Verbreitung sowie der Habitatansprüche der Arten. Grundlage dafür sind das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“<sup>2</sup> und die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und

---

<sup>1</sup> BACH, L. (2018)

<sup>2</sup> THEUNERT, R. (2015a, b)

Naturschutz (NLWKN). Aufgrund der Lage des Landes Bremen wird davon ausgegangen, dass die für Niedersachsen getroffenen Aussagen übernommen werden können.

Zum Artenspektrum:

#### Wirbellose

Unter der Gruppe der Wirbellosen sind für Niedersachsen insgesamt 24 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Von den 10 Schmetterlingsarten des Anhang IV gelten 6 Arten in Niedersachsen als ausgestorben. Die verbliebenen Arten Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) werden als Arten genannt, die bevorzugt Grünland bzw. Ruderalfluren aufsuchen. Der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) kommt in Deutschland hauptsächlich auf Kalk-Magerrasen-Komplexen vor, die im und in der Nähe des Geltungsbereichs nicht vorkommen. Nachweise aller vier Arten sind auf Einzelvorkommen beschränkt:

- Wald-Wiesenvögelchen: letzter Nachweis in Bremen 1950, kein geeignetes Habitat
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: nächstes bekanntes Restvorkommen bei Hannover
- Nachtkerzenschwärmer: keine dauerhaften Vorkommen, Wirtspflanzen nicht festgestellt
- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling: aktuelle Vorkommen nur im südlichen Bergland

Von den 5 Käferarten des Anhang IV, die in Niedersachsen vorkommen, können Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) in Bremen nicht ausgeschlossen werden. Da im Geltungsbereich keine Gewässer zur Verfügung stehen, ist ein Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers ausgeschlossen. Da Vorkommen des Eremiten in der nahen Umgebung des Vorhabens bekannt sind und auf dem Parkplatz Bäume gefällt werden müssen, wurde eine Erfassung dieser Art durchgeführt. Es wurden dabei keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten gefunden (s. Kapitel 3).

Unter den Anhang IV – Arten finden sich 7 Libellenarten, die in Niedersachsen vorkommen. Unter ihnen sind 5 Arten, deren Vorkommen im Land Bremen nicht auszuschließen ist. Da es im Untersuchungsgebiet keine Gewässer gibt, ist es für an aquatische Lebensräume gebundene Arten ungeeignet. Ein Vorkommen bodenständiger Populationen von Libellen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind für Niedersachsen 2 Weichtierarten des Anhang IV genannt, die auch in Bremen potenziell vorkommen. Die beiden vom Erlöschen bedrohten Arten Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus voritculus*) leben in Gewässern und können somit im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Ein Vorkommen von Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-RL kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der betreffenden Arten ist nicht erforderlich.

#### Amphibien

Theunert<sup>3</sup> führt für Niedersachsen 11 Amphibien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf. Da im Untersuchungsgebiet weder dauerhafte noch temporäre Gewässer zu finden sind, kann eine Reproduktion von Amphibien ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Flächen als Landlebensraum wird aufgrund des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsgewässer und Versteckmöglichkeiten in der Umgebung nicht erwartet.

Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich.

### Reptilien

In Niedersachsen treten drei Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-RL auf. Sumpfschildkröten (*Emys orbicularis*) gelten in Niedersachsen als ausgestorben. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) kommen mit Ausnahme der Marschen mehr oder weniger zerstreut in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kommt zerstreut im Tiefland östlich der Weser vor.

Die Schlingnatter findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate und auch für die in Bremen nur sehr selten nachgewiesene Zauneidechse sind die Lebensbedingungen kaum geeignet. Es fehlt insbesondere an höherer Deckung bietender Vegetation sowie geeigneten Eiablageplätzen. Auch das Nahrungsangebot auf den Grünflächen des Parkplatzes wird als unzureichend eingestuft.

Ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich.

### Mittel- und Großsäuger

Unter den von Theunert<sup>4</sup> genannten Arten des Anhang IV finden sich insgesamt 19 Fledermausarten, diese werden in einem separaten Kapitel behandelt.

Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung ist das Vorkommen aller übrigen in Niedersachsen verbreiteten Säugetiere des Anhangs IV nicht zu erwarten.

Vorkommen von Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich.

### Fledermäuse

Eine Fledermaus-Kartierung hat im Zuge dieses Projektes nicht stattgefunden. Die Bäume im Untersuchungsgebiet wurden vom Boden aus auf Höhlungen oder andere für Fledermäuse geeignete Strukturen untersucht (Beispiele siehe Abb. 2, Abb. 3).

Es gibt Kartierungsergebnisse von Fledermaus-Kartierungen aus dem Jahr 2018 entlang des angrenzenden Vinnenweges<sup>5</sup>. Die dort festgestellten Arten sind in Tab. 3 markiert.

---

<sup>3</sup> THEUNERT, R. (2015A)

<sup>4</sup> THEUNERT, R. (2015A)

<sup>5</sup> BACH, L. (2018)



Abb. 2: Asthöhle in einer Birke



Abb. 3: Totast mit abstehender Rinde

In Niedersachsen sind nach Theunert, R. (2015) folgende Fledermaus-Arten potenziell zu erwarten:

**Tab. 3: In Niedersachsen verbreitete Fledermaus-Arten**

RL Status HB: nach HECKENROTH, H. (1993); D: MEINIG, H. et al. (2020): V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet Von BACH, L. (2018) festgestellte Arten sind mit einem \* markiert. Einige nachgewiesene Arten widersprechen den Angaben zu Vorkommen in HB aus THEUNERT (2015). Die beiden Bartfledermausarten können anhand ihrer Rufe bisher nicht unterschieden werden, weshalb beide Arten in die Liste aufgenommen wurden (s. BACH, L. 2018). „HB“ = Bremen, in HB potenziell vorkommende Arten sind blau hinterlegt

Art		RLD	RLN	Vorkommen, Verbreitung in HB
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	sehr zerstreut, nicht in HB
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	in Harz und Solling, nicht in HB
Breitflügel-Fledermaus*	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	verbreitet, in HB nachgewiesen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	zerstreut, nicht in HB
Gr. Bartfledermaus*	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	zerstreut insb. im Bergland, nicht in HB
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	*	punktuell mit zunehmender Anzahl, in HB nachgewiesen
Wasserfledermaus*	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	landesweit verbreitet, in HB nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	zerstreut bis selten im Tiefland, nicht in HB
Kl. Bartfledermaus*	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	zerstreut insb. im Bergland, nicht in HB
Fransenfledermaus*	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	zerstreut bis verbreitet, nicht in HB
Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalis leislerii</i>	D	1	zerstreut mit Erfassungslücken, in HB nachgewiesen
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalis noctula</i>	V	2	verbreitet, in HB nachgewiesen
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	zerstreut, in HB nachgewiesen
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	verbreitet, in HB nachgewiesen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	N	unbekannt da schlechte

Art		RLD	RLN	Vorkommen, Verbreitung in HB
				Datenlage, bislang nicht in HB
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	verbreitet, in HB nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	zerstreut, nicht in HB
Zweifarbfliegermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	zerstreut im östl. Tiefland, in HB nachgewiesen
<b>In Niedersachsen ausgestorben</b>				
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	0	-

Im Land Bremen können von den in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten potenziell 12 Arten vorkommen (in Tab. 3 blau hinterlegt). Acht Arten wurden von Bach, L. (2018) angrenzend an das Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 festgestellt.<sup>6</sup> Im Vinnenweg, etwa 200 m südöstlich des Untersuchungsgebietes gab es zum Zeitpunkt der Untersuchung Balzreviere von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler. Dort befand sich ebenfalls eine von Wasserfledermäusen genutzte Flugstraße.

Da es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Parkplatz und dem angrenzenden Acker um für Insekten eher lebensfeindliche Umgebungen handelt, eignen sich diese Flächen für Fledermäuse auch nur sehr bedingt zur Jagd. Die Baumreihe im Osten des Ackers sowie die linear angeordneten Bäume und Sträucher entlang des Heinrich-Baden-Weges stellen geeignete Jagdhabitats und Leitlinien für verschiedene Fledermausarten dar. Auch die in den Bäumen vorgefundenen Höhlen und Spalten sowie die sehr alten und totholzreichen Eichen am Rand des Ackers stellen darüber hinaus potenzielle Lebensstätten für verschiedene Fledermausarten dar.

Da das Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet als wahrscheinlich eingeschätzt wird, erfolgt unter D.5.) eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung.

Zur Avifauna:

### Brutvögel

Eine Erfassung der Avifauna hat nicht stattgefunden.

Brutvögel lassen sich in Brutgilden gruppieren, die jeweils sehr ähnliche Lebensraumsprüche an ihre Brutreviere stellen.

Das Untersuchungsgebiet bietet potenziell Lebensraum für folgende Brutgilden:

- Baumbrüter
- Buschbrüter (inkl. bodennah brütende Arten)
- Höhlenbrüter

Die versiegelten Parkplatzflächen sowie die kurzrasigen Flächen um die Stellplätze herum eignen sich nicht als Bruthabitat. Der Acker eignet sich aufgrund seiner geringen Breite (rd. 35 m) und der damit einhergehenden Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung bzw. Gehölze nicht für Bodenbrüter. Die unmittelbare Nachbarschaft zur Autobahn sowie zu

<sup>6</sup> DIE ARTEN KLEINE UND GROßE BARTFLEDERMAUS KÖNNEN ANHAND IHRER RUFE IM FELD BISHER NICHT UNTERSCHIEDEN WERDEN. ES IST DESHALB NICHT ABSCHLIEßEND GEKLÄRT WELCHE DER BEIDEN ARTEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET VORKAM.

mehreren Sportplätzen stellt eine zum Teil durchgehende und zum anderen Teil unregelmäßige auftretende Störung (insbesondere akustische Reize) dar.

Da das Vorkommen von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet als wahrscheinlich eingeschätzt wird, erfolgt unter D.5) eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung.

#### Gastvögel

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Vögel das Untersuchungsgebiet als Gastvogel beispielsweise zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der zuvor beschriebenen vorhandenen Störreize, kann es sich dabei nicht um störungsempfindliche Arten handeln. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind zu einem Großteil bereits versiegelt. Die Flächen eignen sich nicht als alleiniges Nahrungshabitat, weshalb Arten, die das Untersuchungsgebiet potenziell nutzen könnten, zur Nahrungssuche auch andere Flächen aufsuchen müssen. Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen diese Flächen sowie ein Großteil der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze weiterhin zur Verfügung.

Dem Untersuchungsgebiet wird keine besondere Bedeutung für Gastvögel zugesprochen, weshalb keine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt.

#### Zusammenfassung

Als Ergebnis der Relevanzprüfung sind folgende Arten bzw. Artengruppen mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vertieft zu untersuchen:

- Brutvögel
- Säugetiere: Fledermäuse

#### Wirkfaktoren

Die Abschätzung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen bezieht sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Die Wirkfaktoren werden nur insoweit ausführlicher erläutert, wie es für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich ist.

**Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens**

<b>anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	
Flächeninanspruchnahme: Fällung von Bäumen	Verletzung / Tötung von in zu fällenden Bäumen ruhenden Fledermäusen, Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Verlust potenzieller Sommerverstecke / Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen Verlust von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
<b>baubedingte Wirkfaktoren</b>	
Baulärm und Bauverkehr	Störung von Fledermäusen / Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<b>betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	
Lärm durch Kita-Nutzung	Störung von Fledermäusen / Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### Vermeidungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle werden Maßnahmen aufgelistet, durch die Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden können.

**Tab. 5: Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung**

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
V1	<u>Kontrolle und Fällung der Bäume im Winter</u> Die Fällung der Bäume erfolgt unmittelbar nach Kontrolle der Höhlungen/Spalten auf Besatz mit Fledermäusen in den Wintermonaten (15.11. bis 28./29.02). Sollten Tiere in den Bäumen festgestellt werden, werden diese nicht gefällt und umgehend die Untere Naturschutzbehörde für die Planung des weiteren Vorgehens kontaktiert. Damit wird das Risiko eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen.
V2	<u>Vegetationsentfernung außerhalb der Brutzeit</u> Die Vegetation (ausgenommen Bäume) wird zwischen dem 01.10. und 28./29.02 des Folgejahres entfernt und in derselben Zeitspanne vollständig von der Baustelle abtransportiert. Damit wird das Risiko eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen.

#### 5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Folgenden findet eine Bewertung der im vorausgegangenen Kapitel beschriebenen Auswirkungen auf die Artengruppen statt. Die Wirkungsprognose beruht auf der Annahme, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

##### Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Baumfällungen und Rodungen erfolgen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Brutzeit (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 in Tab. 5). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren oder eine Zerstörung von deren Entwicklungsformen während der Vegetationsentfernung kann damit ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Areale auf dem Baugrundstück sind nicht als Bruthabitat geeignet, sodass auch bei den nachgelagerten Bauarbeiten keine Wirkungen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Da Baumfällungen und Rodungen in den Wintermonaten durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 in Tab 5), sind die Bruthabitate in der darauffolgenden Brutsaison nicht mehr vorhanden. Die verbleibenden potenziellen Bruthabitate liegen außerhalb der zu bebauenden Flächen. Eine baubedingte Störung empfindlicher Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da die verbleibenden als Bruthabitat geeigneten Bereiche durch die bestehende Nutzung bereits regelmäßiger Störung ausgesetzt sind. Ein Vorkommen diesbezüglich empfindlicher Arten wird im Untersuchungsgebiet deshalb nicht erwartet.

Durch den Kita-Betrieb kommt es voraussichtlich zeitweise zu einem höheren Lärmpegel auf dem Außengelände der Kita. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem vorhandenen Sportplatz besteht bereits ein unregelmäßig auftretender Störreiz durch Lärm, den die Vogelarten des Gebietes gewohnt sind. Der durch die Kita verursachte Lärm überschreitet den bestehenden Lärmpegel voraussichtlich nicht so weit, dass mit Störungen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gerechnet werden muss.

Mit einer Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist aufgrund des zu erwartenden Arteninventar nicht zu rechnen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Die zu entfernende Vegetation dient potenziell verschiedenen Brutvogelarten als Brutplatz und somit als Lebensstätte. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokalen Populationen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um einzelne Bäume auf einem Parkplatz handelt, die nur sehr unempfindlichen Arten als Bruthabitat dienen. Für die Zeit des Baus können die Arten auf benachbarte Niststandorte ausweichen. Im Anschluss an die Bauarbeiten weist das Untersuchungsgebiet einen deutlich größeren Baumbestand auf als zurzeit und bietet für Brutvögel neue Lebensstätten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Bäume auf dem bestehenden Parkplatz werden in den Wintermonaten gefällt, in denen die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch Fledermäuse bei den vorgefundenen Habitaten sehr gering ist (nicht frostsicher). Die potenziellen Lebensstätten werden unmittelbar vor der Fällung auf den Besatz mit Tieren untersucht. Sollten Tiere gefunden werden, werden die Bäume vorerst nicht gefällt (siehe Vermeidungsmaßnahme V1 in Tab. 5).

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen durch die Baumfällarbeiten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Baumfällungen finden in den Wintermonaten statt (siehe Vermeidungsmaßnahme V1 in Tab. 5). In denen ein Besatz mit Fledermäusen im Untersuchungsgebiet nur in frostfreien Bäumen zu erwarten ist. Solche Habitate konnten zwar nicht festgestellt, aber in den alten Eichen im Süden ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Bäume werden nicht gefällt oder zurückgeschnitten. Eine Störung dort potenziell überwinternder Fledermäuse durch die Vegetationsentfernung auf dem Parkplatz ist ausgeschlossen. Die potenziell vorkommenden Tiere befinden sich dort in der Nähe eines häufig frequentierten Parkplatzes sowie von verschiedenen Sportplätzen und sind Geräusche und Personenverkehr gewöhnt.

Durch den Bau der Kita und des Parkplatzes kommt es bau- und betriebsbedingt tagsüber zu Lärm durch Verkehr, Maschinen und spielende Kinder. Der Lärm auf dem Kita-Gelände ist für Fledermäuse irrelevant, da nach der Fällung der Bäume keine Versteckmöglichkeiten auf dem Gelände verbleiben. Für den Baulärm auf den Flächen nördlich des Heinrich-Baden-Weges trifft dies ebenfalls zu. Lediglich im Süden ist eine Störung von Fledermäusen, die sich tagsüber in den großen Eichen verstecken, denkbar. Die potenziell vorkommenden Tiere sind durch die angrenzende Autobahn, den Verkehr auf dem Heinrich-Baden-Weg und den angrenzenden Sportplatz Lärm bereits gewöhnt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere durch bau- oder betriebsbedingte akustische Reize am Tage im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gestört werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

In den zu fällenden Bäumen auf der zurzeit als Parkplatz genutzten Fläche gibt es potenzielle Ruhestätten im Sinne von Tagesverstecken in Form von kleinen Höhlen und Nischen. Auch die Nutzung von potenziell größeren Höhlen als Wochenstuben, Balz- oder Männchenquartieren kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund der

geringen Dicke der Bäume und der damit einhergehenden potenziellen Frostgefahr unwahrscheinlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### Fazit und notwendige Maßnahmen

Der Geltungsbereich stellt einen potenziellen Lebensraum insbesondere für Fledermäuse und Brutvögel dar. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen beschränken sich überwiegend auf Acker und einen Parkplatz mit Straßenbegleitgrün. Für die Errichtung der Kita auf der zurzeit als Parkplatz genutzten Fläche müssen einige Bäume und Büsche weichen, die sich als Brutvogelhabitat und potenziell als Fledermaus-Lebensstätte eignen. Die höchste Bedeutung als Lebensraum der genannten Artengruppen wird den randlich vorhandenen alten Baumbeständen zugesprochen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für die Fledermäuse und Vögel durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (siehe Tab. 5) überwiegend ausgeschlossen werden. Lediglich das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG kann für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es verbleibt somit die Notwendigkeit einer weiteren Maßnahme:

#### Maßnahme M3

Alle zu fällenden Bäume sind von einem:einer Fledermauskundler:in zu überprüfen (in Verbindung mit Maßnahme V1). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die bereits vorgefundenen Höhlungen und Nischen eine Nutzung durch Fledermäuse aufweisen (Maßnahme M3). Die Fachkraft legt anschließend fest, ob und in welchem Umfang Ersatzhabitate in den angrenzenden Bäumen aufgehängt werden müssen oder ob es ggf. möglich ist, vorhandene Strukturen vollständig zu entnehmen und verkehrssicher in benachbarten Bäumen zu befestigen.

## 6. Gebietsschutz

### Landschaftsschutzgebiet Achterdiek

Das Vorhaben grenzt im Nordosten an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Achterdiek“<sup>7</sup>. Die Grenzen des LSG sind in Abb. 4 dargestellt.

Das rd. 115 ha große Gebiet liegt zwischen Achterdiek, Hermann-Frese-Straße und

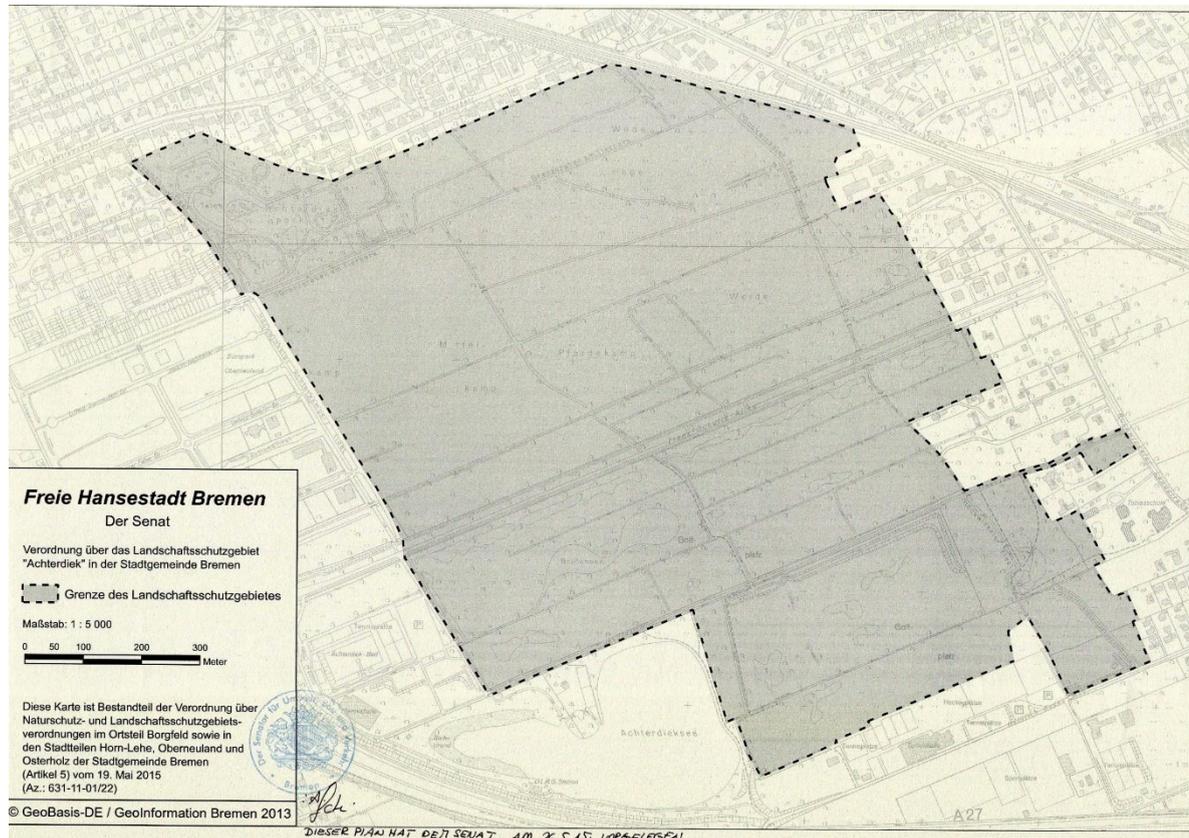


Abb. 4: Grenze des LSG Achterdiek; Quelle: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen

Hartlaubstraße, Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg, der Bebauung südlich der Rockwinkeler Landstraße, dem Heinrich-Baden-Weg und dem Erholungsgebiet Achterdieksee. Es schließt den als NATURA 2000 Schutzgebiet festgesetzten Ikens Park mit ein.

Zweck der Unterschutzstellung des LSG ist nach § 3 Absatz 1 der LSG-Verordnung:

„[...] ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung in diesem Teilbereich der Weser-Sand-Terrasse mit seinem ortstypischen Landschaftsbild, seiner mit Äckern und Grünländern gegliederten und mit Hecken durchzogenen Struktur in Verbindung mit weiteren bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten in der Wümmeniederung“<sup>8</sup>

Der im LSG Achterdiek liegende und als FFH-Gebiet unter Schutz gestellte Ikens Park (DE 2919-371 „Parks in Oberneuland“) befindet sich rd. 150 m nördlich des B-Plangebietes.

<sup>7</sup> "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 325), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)"

<sup>8</sup>"Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 325), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)"

Schutzzweck des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und die Entwicklung der Parkanlage insbesondere als Lebensraum des Eremiten (*Osmoderma eremita*).

### Schutzbestimmungen

In § 4 der LSG-Verordnung<sup>9</sup> sind die Schutzbestimmungen für das Gebiet aufgeführt:

Gemäß § 4 Absatz 1 der LSG-Verordnung ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

In § 4 Absatz 2 der LSG-Verordnung<sup>9</sup> ist aufgelistet, welche Art von Handlungen im Landschaftsschutzgebiet verboten sind. Potenziell für den Bebauungsplan relevant sind davon:

8. Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, ausgenommen aus forstwirtschaftlichen Gründen;
9. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
10. vorhandene Gewässer aller Art zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu ändern;
13. Wege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verändern;

### Prüfung auf Konflikte zwischen Vorhaben und Schutzbestimmungen

Die Zufahrt zum Parkplatz des benachbarten Golfclubs verläuft parallel zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes und hat zu diesem einen Abstand von ca. 5 m. Die Grenze wird in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Bebauungsplanes durch den Rockwinkler Fleet gebildet. Der einzige Berührungspunkt des Landschaftsschutzgebietes und des geplanten B-Planes bildet die Zufahrt zum Parkplatz auf Höhe des Heinrich-Baden-Weges (siehe Plan Nr. 1).

### § 4 Absatz 1 LSG-Verordnung

Durch das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet keine Natur geschädigt. Es werden ebenfalls keine Handlungen vorgenommen, die der Erhaltung der Vielfalt, der Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung entgegenstehen.

Da es sich bei dem Teil des Landschaftsschutzgebietes, der sich unmittelbar neben dem Vorhaben befindet, um einen Teil des Golfplatzes handelt, ist eine öffentliche Erholungsnutzung in diesem Abschnitt nicht möglich. Es ist somit ausgeschlossen, dass es durch den Bau oder den Kita-Betrieb zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses<sup>10</sup> im Sinne der LSG-Verordnung kommt.

Des Weiteren ist die Umgebung bereits durch große Hallen, Sportplätze und Parkplätze geprägt, weshalb die Veränderungen, die das Vorhaben nach sich zieht, nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen.

Da es sich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, wird es darüber hinaus durch die entlang des Rockwinkler Fleet stehenden Bäume sichtbar verschattet.

---

<sup>9</sup> ebda

<sup>10</sup> "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Achterdiek“ in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 325), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)"

Das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes wird durch das Vorhaben nicht verändert. Das in das LSG hineinwirkende Landschaftsbild wird durch den Bau der Kita nur geringfügig verändert, da das Kita-Gebäude sich in die bestehende Bebauung mit Hallen und Sportanlagen einfügt. Der Geltungsbereich des B-Planes wird durch eine hohe Baumreihe vom Landschaftsschutzgebiet abgeschirmt und die öffentliche Erlebbarkeit ist in diesem Abschnitt des LSG aufgrund des zugangsbeschränkten Golfplatzes nur eingeschränkt gegeben. Somit kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“.

Die zurzeit unversiegelte Ackerfläche südlich des bestehenden Parkplatzes wird zusätzlich versiegelt, was aufgrund verschiedener sichtverschattender Baumreihen aus Richtung des Landschaftsschutzgebietes jedoch voraussichtlich nicht einsehbar sein wird.

Ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen nach § 4 Absatz 1 LSG-Verordnung findet demnach nicht statt.



Abb. 5: Bäume an der Grenze zum LSG Achterdiek

#### § 4 Absatz 2 Nummer 8 LSG-Verordnung

Entlang des Rockwinkler Fleets stehen einige Bäume. Diese sind in der vorliegenden Vermessung nicht enthalten und anhand es Luftbildes konnte nicht abschließend geklärt werden, ob diese Bäume noch Teil des Landschaftsschutzgebietes sind. Um alle potenziellen Konflikte des Vorhabens mit den Schutzbestimmungen des LSG aufzuzeigen, wird davon ausgegangen, dass die Bäume unter die in Kapitel 0 aufgeführten Verbote nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 der LSG-Verordnung fallen (siehe Abb. 5).

Da es im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen ist, diese Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen liegt kein Verstoß gegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 der LSG-Verordnung vor. Sie liegen außerhalb des B-Plan-Gebietes.

#### § 4 Absatz 2 Nummer. 9 LSG-Verordnung

Es ist außerdem nicht vorgesehen Neupflanzungen auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Das Verbot nach § 4 Absatz 2 Nummer. 9 ist für den Bebauungsplan somit irrelevant.

#### § 4 Absatz 2 Nummer 10 LSG-Verordnung

Durch den Bau der Kita werden keine bestehenden Gewässer verändert oder beschädigt. Eine Verunreinigung des Rockwinkler Fleets kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Als solche Maßnahmen sind beispielsweise zu nennen:

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe) werden nur in geeigneten doppelwandigen Behältnissen und auf Auffangwannen gelagert und das Betanken von Maschinen wird nur auf dafür vorgesehen befestigten Flächen durchgeführt
- bei Bedarf Schutzmaßnahmen am Gewässerufer, um Stoffeinträge/Eintrag von Material zu vermeiden (z.B. Spritzschutzzäune)
- befahrene Flächen werden bei starker Staubentwicklung (also nach Bedarf) beregnet

Somit wird nicht gegen das Verbot nach § 4 Absatz 2 Nummer 10 der LSG-Verordnung verstoßen.

#### § 4 Absatz 2 Nummer 13 LSG-Verordnung

Es ist im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen, öffentlich zugängliche Wege, die der Erschließung des Landschaftsschutzgebietes dienen, zu verändern. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 4 Absatz 2 Nummer 13 der LSG-Verordnung liegt somit nicht vor.

## **E) Finanzielle Auswirkungen/ Genderprüfung**

### 1. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin übernimmt im Durchführungsvertrag die Verpflichtung, das Vorhaben auf eigene Kosten zu verwirklichen. Die Kosten für die Sondierung möglicher Kampfmittel im Plangebiet sind ebenfalls von der Vorhabenträgerin zu tragen. Sollte aufgrund der Kampfmittelsuche eine Kampfmittelbeseitigung erforderlich werden, werden die erforderlichen Mittel, soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung herangezogen werden können, durch das Land Bremen von den verantwortlichen Ressorts getragen (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung vor Schäden durch Kampfmittel).

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

### 2. Genderprüfung

Die geplante Kita richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Diverse, so dass durch das Vorhaben grundsätzlich keine genderspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind. Das mit dem Vorhaben entstehende fußläufige Kinderbetreuungsangebot fördert die Alltagsqualität des Ortsteiles und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Für Entwurf und Aufstellung:  
HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH

gez. Osigus

Bremen, den .....

Vorhabenträgerin:  
HBW Grundstücks GmbH & Co. KG

gez. Stubbe

Bremen, den 3.5.24.....